

Anforderungen an die praxisanleitende Person

Was wird nachgewiesen?	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Hebamme"	Berufserfahrung als Hebamme*	Berufspädagogische Zusatzqualifikation			Kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung	
Nachweisform	Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach § 134 (1) SGB V (QM) UND	mindestens zwei Jahre UND	Weiterbildung ODER	Ermächtigung* ODER	Äquivalent zur Ermächtigung*	mindestens 24h/Jahr ODER	72h in 3 Jahren**
Weiterer Nachweis	"Hebamme" nach § 5 (1) HebG ODER	"Hebamme" oder "Entbindungspfleger" nach § 1 (1) des HebG in der bis zum 31.12.2019 gültigen Fassung	im jeweiligen Einsatzbereich				